



Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023) (244/ME XXVII. GP; GZ: BMJ 2023-0.019.123)

Wir erlauben uns, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Ausweitung des Korruptionsstrafrechts findet grundsätzlich Zustimmung.

1. Zu den §§ 74 Abs 1 Z 4d, 304 Abs 1a, 307 Abs 1a Entwurf):

Der Entwurf sieht vor, die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit (§ 304 StGB) und Bestechung (§ 307 StGB) auf künftige Amtsträger auszudehnen. Wer künftiger Amtsträger ist, soll in § 74 Abs 1 Z 4d StGB („Kandidaten für ein Amt“) definiert werden: nämlich jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet.

Um klarzustellen, dass die Strafbarkeit auch für Personen besteht, die derzeit schon Amtsträger sind und sich für die Fortsetzung oder ein höheres Amt bewerben, sollte es in Abs 1a (§§ 304, 307) jeweils besser heißen: „für den Fall, **dass er künftig dieses Amt bekleiden würde**“ .

Die Erweiterung auf „vergleichbare“ Positionen erscheint im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot problematisch. Klarer wäre es, wie auch in anderen Stellungnahmen vorgeschlagen, auf die **Designierung** abzustellen.

Die betreffenden Personen müssen sich nach dem Entwurf (§ 74 Abs 1 Z 4d StGB Entw) in einem Wahlkampf usw zu einer **nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion** befinden, dh nach den Erläuterungen (S 3), sie müssen eine „realistische Chance“ haben, die Amtsträgerfunktion tatsächlich zu erlangen.

Die Einschränkung auf solche BewerberInnen ist grundsätzlich nachvollziehbar, weil in derartigen Fällen nicht einmal eine abstrakte Gefahr der (pflichtwidrigen) Ausübung eines Amtes besteht.

Vermutlich wird es aber ohnehin kaum jemanden geben, der einer solchen Person für ein zukünftiges pflichtwidriges Amtsgeschäft (zu dem es ohnehin nicht kommen kann) ein Entgelt anbietet oder gewährt.

Die Abgrenzung, wann die Erlangung einer Funktion nur hypothetisch möglich ist oder doch einigermaßen realistisch erscheint, dürfte schwierig sein. Ab welcher Stelle ist ein Listenplatz aussichtslos? Muss man dafür die im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung /-annahme aktuellen Meinungsumfragen zugrunde legen, wie viele Mandate eine Partei vermutlich erlangen wird? Es muss ja wohl auf die Chancen in diesem Zeitpunkt („ex ante-Beurteilung“) ankommen, auch wenn sich die Situation durch besondere spätere Ereignisse noch grundlegend ändern kann.

Besser als auf eine (nicht bloß) hypothetische Möglichkeit abzustellen (denn letztlich könnte man sagen, dass bis zur Entscheidung alles nur unter der Hypothese der Durchführung der Wahl und des entsprechenden Ausgangs steht), erschiene eine positive Formulierung, zB: „der eine realistische Chance auf die Erlangung der angestrebten Funktion hat.“ Das Problem der schwierigen Feststellung der (realistischen) Chancen dürfte sich im Übrigen dadurch entschärfen, dass die Strafbarkeit von der tatsächlichen Erlangung des Amtes abhängen soll (dazu im Folgenden).

Dass die Strafbarkeit für das Fordern und Sich-versprechen-Lassen bzw für das **Anbieten** und **Versprechen** nur bestehen soll, wenn die **Funktion auch tatsächlich erlangt** wird (als objektive Bedingung der Strafbarkeit), erscheint vernünftig. Zwar ist der Handlungsunwert derselbe, gleichgültig ob das Amt erlangt wird oder nicht, aber die (abstrakte) Gefahr, dass es zu einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft kommt, kann sich nicht realisieren. Dass sich ein Kandidat der Strafbarkeit dadurch entziehen kann, dass er das Amt nicht annimmt, ist nicht weiter problematisch: Er verdient Straflosigkeit, weil er eine Art „Tätige Reue“ übt. Wenn ein Vorteil gegeben oder genommen wird, besteht ohnehin Strafbarkeit, auch wenn das Amt nicht erlangt wird.

Wenn bekannt wird, dass von einem Kandidaten Vorteile gefordert oder einem Kandidaten Vorteile angeboten wurden, besteht vorerst keine Strafbarkeit und auch kein Tatverdacht, weil sich die Strafbarkeit erst nach der Mandatzuteilung oder Ernennung entscheidet. Aber das ist unproblematisch, weil sich auch hier die Gefahr vorerst nicht realisieren konnte und ein Strafbedürfnis angesichts der ohnehin weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit auf nur mögliche Amtsträger bis zur Realisierung der Gefahr nicht erkennbar ist. Zur Einschränkung der Strafbarkeit erscheint es auch nachvollziehbar, dass nach dem Entwurf Strafbarkeit nur bestehen soll, wenn der Vorsatz auf die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts gerichtet ist. Das mag uU nicht leicht nachweisbar sein, wenn sich die beschuldigte Person in die Richtung verantwortet, dass sie sich bei ihren Entscheidungen natürlich immer nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen wollte. Aber eine Strafbarkeit auch für pflichtgemäße Amtsgeschäfte, die ein vielleicht nur künftiger Amtsinhaber vornehmen will, würde zu weit führen.

2. Zu § 265a StGB Entwurf:

Den „Mandatskauf“ unter Strafe zu stellen – auch für Dritte, die jemandem einen Listenplatz kaufen –, findet grundsätzlich Zustimmung.

Strafbarkeit soll bestehen für Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt (iSd § 74 Abs 1 Z 6 StGB) fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (Abs 1), sowie für Personen, die einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats ein Entgelt für sich selbst oder einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren (Abs. 2). Der Entwurf bemüht sich zurecht, die Strafbarkeit auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Das soll durch Abs 4 bewirkt werden, wonach unter anderem zulässige Parteispenden nicht rechtswidrig sind. Dass etwas Zulässiges nicht rechtswidrig ist, ist allerdings selbstverständlich und braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Parteispenden in erkennbarer Erwartung einer Gegenleistung sind hingegen unzulässig

Abs 4 ist sprachlich nicht besonders geglückt: Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen sowie die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind danach nicht rechtswidrig.

Der erste Teil betreffend zulässige Parteispenden könnte daher gestrichen werden (ein Hinweis auf Parteispenden in der Erläuterungen genügt). Aber auch der restliche Satz ist kaum verständlich: Aus der Formulierung geht nicht wirklich hervor, wer für wen Wahlwerbungsaufwendungen, wer für wen Parteiabgaben „übernimmt“. Was ist mit Übernahme gemeint? (vermutlich Ersatz der Kosten, dann sollte man das in das Gesetz schreiben). Das Wort „Übernahme“ kann sich weiters nicht auf „aussichtsreichere Listenplätze“ und auch nicht auf „vergleichbare Zusagen“ beziehen. Das ergibt gar keinen Sinn. Daher müssten nach dem Wort „Parteiabgaben“ die Worte: „die Zusage oder Vereinbarung“ (aussichtsreicherer Listenplätze ...) eingefügt werden.

3. Zu den neuen Qualifikation, die an einen Wert des Vorteils von mehr als 300.000 € anknüpfen:

Die derzeitigen Strafdrohungen (teilweise bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe) sind mehr als ausreichend. Eine weitere Anhebung ist im Vergleich zu den Strafdrohungen für schwere Vermögens- und Verletzungsdelikte unverhältnismäßig und daher abzulehnen. Es fehlt auch jeglicher Nachweis, dass die derzeitigen Strafdrohungen nicht ausreichend wären.

Es sollte eher überlegt werden, die derzeitigen Wertgrenzen bei den Korruptionsdelikten an die Wertgrenzen für Vermögensdelikte (ohne Änderung der Strafdrohungen) anzugleichen

Innsbruck, am 8. 3. 2023



Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer eh.



Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.

